

# **Satzung**

## **Freundeskreis Leipzig – Houston e.V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Leipzig – Houston e.V. Förderverein für Deutsch-Amerikanische Begegnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

### **§2**

#### **Gegenstand des Vereines**

- (1) Gegenstand des Vereines ist die organisatorische und inhaltliche Trägerschaft einer Städtepartnerschaft zwischen Leipzig und Houston, Texas/ USA.
- (2) Der Verein fördert uneigennützig die Völkerverständigung zwischen den Einwohnern beider Städte auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur und Politik sowie allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- (3) Er wird bis auf weiteres ehrenamtlich geführt und im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Er achtet auf die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit sowie die Freiwilligkeit der Mitarbeit seiner Mitglieder.
- (5) Er ist parteipolitisch neutral und verfolgt den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

### **§3**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein setzt sich dafür ein, die Bestrebungen der Einwohner beider Städte um eine lebendige, von den Einwohnern beider Städte getragene Partnerschaft in Zusammenarbeit mit dem gleichgesinnten Förderverein in Houston in allen Bereichen der kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens zu koordinieren und zu unterstützen.
- (2) Die Entwicklung und Förderung von persönlichen Beziehungen bzw. Kontakten der Einwohner beider Städte hat ausdrückliche Priorität bei der

Vereinsarbeit.

- (3) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben bildet der "Freundeskreis Houston – Leipzig e.V." Arbeitsgruppen nach Maßgabe des Inhaltes und Umfangs der Vereinsarbeit.

#### **§4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die gemeinnützige Wahrnehmung der aus einer Städtepartnerschaft zwischen einer deutschen und einer amerikanischen Stadt im Sinne dieser Satzung sich ergebenden Aufgaben. Der Verein dient der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollte Überschuss erzielt werden, ist dieser wie auch das Vermögen des Vereins und sonstige Einnahmen satzungsmäßig zu verwenden.
- (3) Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitgliedern werden etwaige Einlagen oder Zuwendungen, noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge bei ihrem eventuellen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins zurückerstattet.
- (5) Weder eine Vereinsmitglied, noch eine andere Person darf durch die Wahrnehmung des Vereinsgegenstandes bzw. Zwecke, die den Zielen des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Wahrnehmung der Ziele des Vereines ist die Verhältnismäßigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu wahren.
- (6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines von Amts wegen oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins in der Stadt Leipzig unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck gleichen Charakters zu übertragen.

#### **§5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereines sind:
  1. die Satzung,
  2. Ordnungen.
- (2) Die Satzung und die Ordnungen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, sind jedem Vereinsmitglied zu jeder Zeit zugänglich zu machen.

- (3) Die Satzung ist Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des Vereines. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand kann vorläufige Ordnungen erlassen. Vorläufige Ordnungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§6 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Freundeskreises kann werden:
- a) ein ordentliches Mitglied durch Beitritt, Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zu ihrer Volljährigkeit mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten,
  - b) ein Ehrenmitglied durch Bestätigung des Vorstandes,
  - c) ein förderndes Mitglied durch Bestätigung des Vorstandes.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis eingetragene natürliche und juristische Personen.
- (3) Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und ohne Pflichten sind natürliche Personen, die sich durch besonderen persönlichen Einsatz um den Vereinszweck verdient gemacht haben.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein, insofern sie nachweist, daß sie eine juristische Person ist.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung seines 16. Lebensjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft im Freundeskreis erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, Die Rechtswirksamkeit der Beitrittserklärung setzt die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand voraus. Zur Gründungsversammlung des Freundeskreises Leipzig – Houston e.V. genügt für die Beitrittserklärung die Eintragung in eine Sammeliste mit vollständigem Namen und Adresse.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlich, dem Vorstand vorgelegten Austrittserklärung. Eine Austrittserklärung nimmt jedes Vorstandsmitglied entgegen.
- (8) Die Mitglieder haben die Pflicht und das Recht zur aktiven Teilnahme an der Vereinsarbeit.
- (9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die unaufgeforderte Entrichtung der Beiträge.

**§7**  
**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die natürlichen Personen des Vereins unterstützen die Vereinsarbeit mit Jahresmitgliederbeiträgen. Die Beitragshöhe regelt eine Ordnung des Vereins.

**§8**  
**Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern kann aus wichtigem Grund erfolgen, wenn der Vorstand die Erfüllung des Vereinszwecks beeinträchtigt sieht.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

**§9**  
**Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Erweiterter Vorstand
  - d) Rechnungsprüfungsgruppe
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
- (4) Auf Antrag mindestens ein Drittels der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere diese Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes und Entlastung des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Veränderung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereines und Verwertung des Vereinsvermögens
  - h) Sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - i) Erledigung von Anträgen zu a bis i.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Vorstand des Vereines setzt sich so zusammen:
- a) Vorsitzende(r)
  - b) 1. StellvertreterIn
  - c) 2. StellvertreterIn
  - d) SchatzmeisterIN
  - e) VereinssprecherIN
- (8) Zum erweiterten Vorstand gehören die LeiterInnen der jeweiligen Arbeitsgruppen.
- (9) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die keinem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind.
- (10) Der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin ist für die Kontakte insbesondere zu der Stadt Houston und ihren Einwohnern sowie in die USA insgesamt zuständig. Er/ sie vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei deren Abwesenheit.
- (11) Der 2. Stellvertreter bzw. die 2. Stellvertreterin koordiniert die Arbeit des Vereines in Deutschland. Er vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen 1. Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- (12) Der/ die SchatzmeisterIn ist für das Finanzwesen des Vereines zuständig.
- (13) Der Vereinssprecher bzw. die Vereinssprecherin ist für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit nach innen und außen verantwortlich.

- (14) Die Leiter der Arbeitsgruppen regeln den Gegenstand der Vereinsarbeit in ihrer Arbeitsgruppe eigenverantwortlich und koordinieren ihre Gruppenarbeit mit dem Vorstand.

### **§10 Haftungsausschuss**

- (1) Der Freundeskreis haftet nur mit seinem während der Existenz des Vereines erworbenen Vermögen.
- (2) Die Sicherung gegen Schäden aller Art, die im Rahmen der Vereinsarbeit auftreten können, obliegt jedem Vereinsmitglied selbst.

### **§11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründerversammlung in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die das Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit und das Finanzamt zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verlangt.

Leipzig, den 27. März 1992